

PRIVILEGIUM

für den Johann Rochus Dorffleuth und Compagnie,
die Schiffbarmachung des Marchflusses betreffend.

Wir Joseph der Zweyte;
von Gottes Gnaden er-
wählter römischer Kaiser; zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in
Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böh-
heim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien,
Gallizien, und Lodomerien, Erzherzog zu De-
sterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lo-
thringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst
zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Man-
tua, Parma, &c. gefürsteter Graf zu Habs-
burg, zu Flandern, zu Tyrol; &c. &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und machen kund Je-
dermänniglich: daß uns der Johann Rochus Dorffleuth und Compag-
nie allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen er mit sei-
ner Compagnie vorhätte, den Marchfluß in unserm Erbmarcgraffthu-
me Mähren auf eigene Kosten von Tcheben bis über Olmütz schiffbar
zu machen, auch der Thunlichkeit solches auf ewige Zeiten zu bewir-
ken durch seine bereits mehrmalen, ungeachtet der Wildniß des Flusses
unternommener Befahrung bis Wessely überzeugt sey. Uns hernach
allerunterthänigst bittend: Wir geruheten als regierender Herr und
Erblandesfürst ihm Dorffleuth und Compagnie in Ansehung der aus-
serordentlichen bereits verwendeten und noch zu Bewirkung dieses
Unternehmens daran zu wagen bemüßigten grossen Kosten ein Pri-
vilegium privativum auf zwanzig Jahre gnädigst zu ertheilen.

Wenn wir nun des Supplikanten unterthänigste Bitte gnä-
digst angesehen, und anbei betrachtet haben, daß die Schiffbarmachung

chung des Marchflusses zum Besten unserer Erbländer und Aufnahme des wechselseitigen Handels und Wandels durch Verminderung des Frachtlohns gereiche, auch sich die Obrigkeiten, durch deren Bezirk dieser Fluß gehet, zu unserm besondern höchsten Wohlgefallen bereits herbeigelassen haben; die Schiffbarmachung dieses Flusses durch Eröffnung der Schleusen oder Fludern zu befördern, und er Entrepreneur Dorffleuth alle sonst bei Einvernehmung der Behörden vorgekommenen Anstände gänzlich behoben und erläutert:

Als haben wir mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe und rechtem Wissen ihm Dorffleuth und Compagnie gegen der ange-tragenen Schiffbarmachung des Marchflusses unser kaiserlich-könig-lich- und landesfürstliches Privilegium privativum zur Befahrung die-ses ganzen Flusses vom ersten November des laufenden Jahres an, bis auf zwanzig nacheinander folgende Jahre gegen dem gnädigst be-williget, daß er Johann Rochus Dorffleuth und Compagnie

Daß die Schiff-barmachung bis Olmütz u. weiter so bald möglich hergestellt werde.

Erstens vor allem sich angelegen seyn lassen solle, die Schiff-barmachung dieses Marchflusses nach Olmütz, und noch weiter hinauf soviel als immer möglich ist, auf das Baldthunlichste herzustellen; zu dessen mehrerer Aufmunterung und im Anbetrachte, daß diese Erfüllung auf eigene Unkosten zu beschehen hat; solle

Daß Niemand ohne Ausnahme auf diesem Flusse erlaubt sey zu fah-ren, auch die ära-rischen Produkte selbst nicht aus-genommen.

Zweitens mehr gedachten Entrepreneur Dorffleuth und Compagnie ganz allein und niemand andern, wer der auch immer sey, erlaubt seyn, auf diesem Flusse mit Schiffen oder Flößen zu fahren, dergestalt, daß wir selbst zur Schüzung dieses Privilegii nicht einmal unsere ärarischen Produkte anderst auf diesem Flusse, als durch ihn Entrepreneur und Compagnie nach den bereits ge-machten Proben transportiren lassen wollen, um so mehr als die Landesfracht wie vorhin, für jederman offen verbleibet;

Es nimmt aber diese Schiffahrt bei dem Ausflusse der March in die Donau bei Eeben seinen Anfang, und geht über Dürn-kruth, Göding, Gradisch nach Olmütz, und immer so weit hinauf, als sie Compagnie diesen Fluß auf ihre eigene Unkosten fahrbar her-stellen wird; als worzu

Drit-

Drittens Dieses Special-Privilegium auf zwanzig Jahre, das ist vom 1ten November A. C. bis dahin: Ao. achtzehn hundert und fünf in Gnaden ertheilet wird. Da aber

Das Privilegium privativum auf 20 Jahre bis 1805.

Viertens mit den Herrschaften und Ortsobrigkeiten wegen dieser Schifffahrt bereits alle Hindernisse schriftlich abgethan, und denselben zugestanden worden ist, das sie bei ihren bisherigen Gerechtsamen bleiben, und wo sie Uibersahrten gehabt haben, dieser Genuß denselben noch fernershin und während dieses zwanzig-jährigen Privilegii privativi, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatz zu statuten kommen solle, daß jene, welche bisher mit ihren Uibersahrts-Plötten oder kleinen Rähnen auf ihrem Territorio ihre eigenen, aber nicht fremde Produkte hin- und hergeführt haben, solches noch ferners thun mögen; so werden

Ist den Obrigkeiten nichts weiter zugestanden, als auf ihrem Territorio mit ihren Plötten und Rähnen ihre eigenen Produkte hin und her zu führen.

Fünftens alle auf diesem Marchflusse sich befindenden, oder noch zu errichtenden Schiff- und andere Mühlen nach gepflogener Einverständniß zu verbleiben haben; wobei sich aber von selbst versteht, daß die Schiffmüller ihre Stöken, mit welchen sie den Fluß schwellen, solchergestalten erhöhen müssen, damit dieselbe von den Schiffen jederzeit deutlich beobachtet werden, und sie also zur Vermeidung alles Unglücks denselben ausweichen können; auch wenn sie die Schiffmüller von ihrem Plage anderwärts hinstellen, alle eingeschlagenen Schwellungs-Pflocke wiederum ausziehen sollen; bei den übrigen Mühlen hingegen ist ohnehin über die ausbedungene zwey Klafter breite Oeffnung, und über das die Verabredung geschehen, daß oben und unten die nöthige doppelte Sperrung zum Auf- und Zumachen hergestellt, und daß solche Oeffnung in der gehörigen Tiefe bewirkt werde, damit diese Schifffahrt nicht in das Stecken gerathe.

Daß die Schiffmüller ihre Stöken zu erhöhen, die andern Mühlen aber eine Schleuße mit einer doppelten Sperrung herzustellen haben.

Sechstens erstreckt sich dieses Privilegium privativum zwar auf alle am Marchflusse gränzenden Länder; doch steht demungeachtet unseren Unterthanen und jedermänniglich frey, ob sie dieser Schifffahrt einige Ladung zu Wasser geben wollen oder nicht; und können sie sich nach Wohlgefallen der Landfracht, wie eher ganz ungehindert bedienen, dagegen aber;

Erstreckt sich das Privilegium auf alle an dem Marchfluß gränzenden Länder. Die Landfracht steht einem jeden frey.

Sie-

Soll die Schiff-
fahrt von allen
Wasser Mauthen
und Aufschlägen
befreyt bleiben.

Siebentens wollen wir gnädigst, daß, weil die Schiffbar-
machung des Marchflusses auf ganz besondere Geschicklichkeit beruhet,
auch mit einem grossen Geldaufwande, welchen diese Compagnie auf ei-
gene Kosten zu bestreiten hat, verbunden ist, sie während zwanzig-jähri-
ger Freyheit von allen ihren Schiffen, Zillen und Plötten sowohl, als ih-
ren hierzu erforderlichen Schiffs-Geräthschaften, welche zur Schiffahrt
gebraucht werden, wie bisher aller Orten, jedoch nur allein von allen
Wasser-Mauthen und Aufschlägen, wie solche Namen haben mögen,
bei der Auf- und Abfahrt stätshin frey bleiben; dagegen aber gehal-
ten seyn solle, wenn sie sich Eisen, Leinwand, Strickwerk, und derglei-
chen aus fremden Ländern kommen liessen, gleich andern dafür die
Zölle abzutragen, und eben so von denjenigen Produkten, und Wa-
ren, welche von einem Lande in das andere versühret werden, die
Patentmässige Mauth, und Zölle, so wie sie bei der Landtranspor-
tierung üblich, bei allen Mauth-Stationen bei Strafe der Konfis-
kation getreu zu entrichten.

Damit diese
Schiffahrt nicht
gestört werde, so
soll derselben aller
Orten im Noth-
falle beygestanden
werden.

Achtens. Damit diese auf das allgemeine Beste abzielende,
und für die Handlung höchst nützliche Schiffahrt nicht gestört, son-
dern vielmehr sowohl in dieser als annoch weiters derlei Unterneh-
mungen all möglicher Beistand geleistet werde; so wollen wir allen
Herrschaften und Ortsobrigkeiten, ja auch unsern Beamten und Mi-
litärbehörden hiemit ernst gemessen anbefohlen haben, dieser Schiff-
fahrts-Entreprise aller Orten in Nothfällen werththätig beizustehen;
Zu desto mehrerer Sicherheit aber solle

Soll dieser En-
treprise auf ihren
Fahnen, Gebäu-
den und Siegel
den doppelten Ad-
ler zu führen er-
laubt seyn.

Neuntens diese Schiffahrts-Entreprise unmittelbar unter
unserm allerhöchsten Landesfürstlichen Schutze stehen, mithin ihr er-
laubt seyn, auf ihren Schiffen, Fahnen, Magazinen und Gebäuden
den doppelten Adler zu führen, auch mehrerer Sicherheit wegen die
Salva Guardia auf ihren Magazinen anschreiben, desgleichen sich der
Benennung Kaiserlich. königliche privilegierte Schiffahrts-Compag-
nie am Marchflusse und zu ihren Sigill des doppelten Adlers mit
obiger Umschrift bedienen zu dürfen. Da sich dann

Der ein Scheit
Holz entfremdet,
oder ein solches
kauft, soll mit
10 fl. bestraft
werden.

Zehntens, diese privilegierte Compagnie nebst Schiffbar-
machung des Marchflusses auch noch auf weitere zu dem allgemeinen
Besten abzielende Unternehmung bereits eingelassen hat, und annoch
auszuführen gedenket; so wie sie für unsere kaiserliche königliche Re-
sidenz

Residenzstadt Wien das schönste Holz, welches sonst aus Mangel der Umwehr und der Möglichkeit selbes fortzubringen verfaulen müßte, aus den entferntesten Gegenden zu liefern sich anheischig macht, wodurch einerseits Wohlfeilheit hervorgebracht, andererseits das Geld im Lande erhalten und den Unterthanen in jenen Gegenden, wo dieses Holz geschlagen wird, ein ganz neuer Zweig der Nahrung verschaffet würde; so erfordert die Billigkeit, daß auch die Anhertransportirung dieser Hölzer mit aller Sicherheit zu Wasser und zu Lande geschehe; daher wir anmit festsetzen, daß derjenige, der ein solches Scheit Holz entfremdet, oder ein solch entfremdetes Holz kauft, für jedes Scheit mit einer der Armenleutkassa zu statten kommenden Geldstrafe von zehn Gulden, im Falle der Unvermögenheit aber mit einem nach Umständen von den Behörden zu bestimmenden Opere publico gezüchtigt werden solle. Desgleichen gehet

Eilftens Unser ernstlicher Willen und Befehl dahin, daß, weil die Compagnie so viele Schiffeleute auf ihre eigene Kosten und Gefahr bereits abgerichtet und auch noch künftighin um so mehr hierzu geschickt zu machen für nöthig hat, als diese Schifffahrt überhaupt bloß mit Leuten, auch wider den Strom und nicht mit Pferden betrieben werden solle, Niemand, wessen Standes oder Wesens er seyn wolle, sothane Leute aufzuheben, oder auf was immer für eine ersinnliche Art abwendig zu machen, oder auch ohne von dieser Compagnie oder den hierzu bestellten Offizianten erhaltene schriftliche Entlassung in Diensten zu nehmen, oder anzuwerben sich begeben lassen solle, massen im widrigen der bemittelte Ubertreter dieses Unsern Verbotes mit einer zur Halbscheide der Armenleutkassa, und zur andern Halbscheide dieser privilegierten Compagnie als eine Schadloshaltung zu statten kommenden Geldstrafe von zweyhundert Dukaten unmachtsichtlich belegt, der Unvermöglige aber nach Maasse der mehr oder wenigern Sträflichkeit mit einem angemessenen Opere publico in Eisen bestrafet werden würde. Und wosern sich

Wer von diesen Schiffeleuten einen aufzuheben, oder abwendig zu machen sich erlaubt, oder ohne Entlassungsschein aufnimmt, wird der Vermögende 200 Dukaten Strafe zahlen; der Unvermögende zu einem Opere publico in Eisen verurtheilt.

Zwölftens zutragen sollte, daß bei diesem Geschäfte und Unternehmung, welche größtentheils geringen Leuten anvertrauet werden müssen, einige dabei Untreu begehen würden, so sollen solche gleich den Hausdieben angesehen, der nächsten Gerichtsbarkeit übergeben, und nach unsern bestehenden Kriminalgesetzen auf das schärfste behandelt werden.

Wenn einige Leute bey diesem Geschäfte Untreu begehen, sollen sie als Hausdiebe auf das Schärfste bestraft werden.

Soll diese Ent-
treprise von al-
len widerrechtli-
chen Gewaltthä-
tigkeiten gesichert
seyn, diejenigen,
welche dawider
handeln, sollen
mit der art. un-
decimo ausge-
messenen Strafe
belegt werden.

Dreizehntens befehlen wir jedermänniglich hiemit nachdruf-
samst, besonders aber allen an dem Marchflusse anliegenden Obrigkeiten
und Unterthanen, wessen Standes sie seyn mögen, daß sie sich gemein-
schäftlich dahin bestreben und alles beitragen sollen, damit dieser
privilegirten Compagnie in allem zur Erreichung Ihres Endzweckes,
nämlich der Schiffbarmachung des Marchflusses, und sodann der
Schiffahrt selbst all möglicher Vorschub durch sie und ihre untergebe-
ne Beamte und Unterthanen dergestalt geleistet werde, daß sowohl
die Compagnie als ihre Beamten, Schiff- und Steuerleute von aller
fränkender Behandlung, oder gegen dieselbe ausübenden widerrecht-
lichen Gewaltthätigkeiten gesichert seyn sollen, als widrigenfalls jene,
die dargegen handeln, und gegen die Navigations-Gesellschaft ihre
Beamten, oder Schiff- und Steuerleute einige Gewaltthätigkeiten,
wozu ihnen kein Anlaß gegeben worden, ausüben sollten, nicht nur
allein mit der Paragrapho undecimo bestimmten Strafe belegt, son-
dern auch im Falle eines erweislich dadurch geschehenen Schadens zu
dessen Ersatz angehalten werden würden; Dahingegen aber hat die
Compagnie dahin das sorgfältigste Augenmerk zu nehmen, daß auf
den Schiffen die schärfste Mannszucht gehalten, und jeder, der
davon eine Vergehung oder Verbrechen begienge, und darinn betre-
ten würde, alsogleich der Gerechtigkeit ausgeliefert werden solle.
Diesemnach

Soll diese Ent-
treprise durch die
zwanzig Jahre al-
le Freyheit ruhig
genießen, Obrig-
keitlich schützen,
nicht beschweren,
wer dawider han-
delt, hat schwere
Strafe zu gewar-
ten.

Dargegen diese
Entreprise alles
anzuwenden ver-
bunden ist, die bal-
dige Herstellung
zu bewerkstelli-
gen, wo sonst,
wenn in Zeit von
acht Jahren nichts
unternommen,
das Privilegium
aufhören würde.

Vierzehntens und Schlußlichen, damit obberührter Entre-
preneur Johann Rochus Dorf fleuth mit seiner Compagnie, desglei-
chen derselben angehörigen Leuten, wo sie immer sind, bei vorstehen-
der Special-Gnade, und Freyheiten ruhig gelassen, in allen Vorfal-
lenheiten geschützt, und zur weitem Ausbreitung dieser ganz neuen
Erfindung, die kleinsten Flüsse schiffbar zu machen, in unsern ge-
samnten Erblanden angeeifert werden mögen:

Als gebieten wir hierauf allen und jeden unsern nachgesetzten
geist- und weltlichen Obrigkeiten, jetzig- und künftigen Präsidenten
der Stellen, wie nicht minder gesammten Burgermeistern, Richtern,
und Gemeinden, auch sonst allen andern unsern Amtleuten, Un-
terthanen und Getreuen, was Standes, Würde, Amts oder Wes-
sens die seyn, hiemit gnädigst, und wollen, daß sie mehr erwähnten
Johann Rochus Dorf fleuth und Compagnie, bei dem ihr gnädigst
ertheilten Privilegio privato die bestimmten zwanzig Jahre hindurch
aller-

allerdings ruhig bleiben, Desselben sich nützlich freuen und gebrauchen lassen, sie dabei obrigkeitlich schützen, schirmen und handhaben, darwider nicht beschweren, bekümmern oder anfechten, noch dieß andern zu thun verstaten sollen, als lieb einem jedem sey, unsere schwere Strafe, und Ungnade zu vermeiden.

Dagegen aber und damit wir von der wirksamen Betreibung und von dem Fortgange dieser Schiffbarmachung des Marchflusses, und des dadurch dem Staate und dem allgemeinen Wesen verschaffenden Nutzens und Vortheils überzeugt und gesichert seyn mögen; so wird der Johann Nochus Dorffleuth mit seiner in dieser Navigations-Entreprise beihabenden Gesellschaft schuldig und verbunden seyn, sich bey unserm mährisch-schlesischen Landes-Gubernium zu Ende jeden Jahrs verläßlich auszuweisen, wie weit es mit der Schiffbarmachung gekommen; derselbe hat sich daher auch mit seiner Gesellschaft um so gewisser eifrigst angelegen zu halten, um diese Schiffbarmachung in wesentlichen gedeihlichen Fortgang zu bringen, wirksame Hand anzulegen, folglich alle Hindernisse, die auf der March diesem Navigations-Geschäfte entgegen stehen können, durch Raummung des Rinnfalles und anderer erforderlichen Fürkehrungen zu beheben; als wenn sich ergeben sollte, daß nach Verlauf von acht Jahren a Dato dieses von uns der Navigations-Compagnie erteilten gnädigsten Privilegii bey unserm mährisch-schlesischen Landes-Gubernio, welches uns über die Beschaffenheit dieses Navigations-Geschäftes Bericht zu erstatten hat, nicht verläßlich und hinreichend erwiesen werden könnte, daß an der Zustandbringung dieser für beständig einzuleitenden Schiffbarmachung nicht thätig gearbeitet, sondern solche in dem bisherigen Stande belassen, und kein wirklicher und verläßlicher Vortheil dießfalls verschaffet worden wäre, dieses auf zwanzig Jahre verliehene Navigations-Privilegium ipso facto für aufgehoben und erloschen gehalten werden solle, wie wir es hiemit in diesem nicht anhoffen wollenden Falle, in welchem auch die Compagnie die Dominia in Ansehung der durch den Schleussenbau selbst verursachten Kosten schadlos zu stellen haben wird, für aufgehoben und erloschen erklären.

Das meinen wir ernstlich, zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm kaiserlich-königlich-und erzherzoglich anhangenden größern Insigel;

Der

Der geben ist in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den
zehnten Monats-Tag Octobers nach Christi unsers lieben Herrn
und Seligmachers gnadenreichen Geburt, im siebenzehnten hundert
fünf und achtzigsten, unserer Reihe des römischen im zwey und
zwanzigsten, und der erbländischen im fünften Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg^{is}. Boh^{iae}. Sup^{us}. & A.A. pr^{imus}. Canc^{ius}.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr
von Gebler.

Ad Mandatum Sac^{ae}. Cæs^{ar}.

Regiæ Majestatis proprium.

Joh. Seb. Christoph von Müller.